



Empfehlung Nr. 7/2020

vom 7. Mai 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Martigny 2 Bourg VS

Die Post eröffnete der Stadt Martigny am 3. Juli 2018, dass die Poststelle Martigny 2 Bourg geschlossen und durch eine Postagentur mit Bedientheke ersetzt werden soll. Die Stadt Martigny gelangte mit der Eingabe vom 30. Juli 2018 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier am 7. Mai 2020.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);



4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Stadt Martigny erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Stadt Martigny hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Wallis eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Wallis verzichtete auf eine Stellungnahme.

Dialogverfahren

2. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Stadt Martigny schon im Rahmen des laufenden Dialogs zwischen der Post und der Stadt eine Stellungnahme der PostCom einholen wollte. Sie wollte sich nicht auf eine Diskussion mit der Post über mögliche Agenturpartner einlassen, bevor eine Stellungnahme der PostCom vorliege. Die PostCom kann zwar nachvollziehen, dass die Gemeindebehörden vor einem einlässlichen Dialog mit der Post über mögliche Ersatzlösungen gerne eine grundsätzliche Beurteilung der Zulässigkeit der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle hätten. Indessen ist diese Möglichkeit in der VPG nicht vorgesehen. Nach den rechtlichen Vorgaben muss die Post vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben (Art. 34 Abs. 1 VPG). Erst wenn die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung gescheitert ist, kann die Post den Behörden der betroffenen Gemeinden einen Entscheid eröffnen. Die Behörden der betroffenen Gemeinden haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anzurufen (Art. 34 Abs. 3 VPG). Ohne Kenntnis der vorgesehenen Ersatzlösung kann die PostCom die Zulässigkeit der geplanten Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur nicht beurteilen: Namentlich die von der PostCom zu prüfende Einhaltung der Vorgaben zur Erreichbarkeit sowie die genügende Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten können unter anderem von der gewählten Ersatzlösung abhängen. Die Gemeindebehörden können sich trotz Zweifeln an der grundsätzlichen Zulässigkeit der von der Post geplanten Massnahme auf einen Dialog über die Ersatzlösung einlassen. Dies wird ihnen nicht als widersprüchliches Verhalten oder gar als Zustimmung zu der von der Post geplanten Massnahme ausgelegt, wenn sie später in einem Verfahren vor der PostCom die Zulässigkeit der geplanten Massnahme grundsätzlich bestreiten. Einzig wenn die Behörde der Gemeinde eine sogenannte «Dialogbestätigung», das heisst eine einvernehmliche Lösung mit der Post unterzeichnet, in welcher sie auf die Anrufung der PostCom explizit verzichtet, ist es ihr nach Art. 34 Abs. 3 VPG verwehrt, die PostCom anzurufen (vgl. dazu auch Ziff III. 8 der Empfehlung 18/2018 vom 6. Dezember 2018 in Sachen Poststelle Mümliswil SO).

Erreichbarkeitsvorgaben

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2307 (Martigny-Entremont) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Martigny 2 Bourg in eine Postagentur acht Poststellen, 16 Postagenturen (eingeschlossen diejenige im Quartier Bourg). Hinzu kommen zwei PickPost-Stellen (Stand 31.03.2020).

4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Wallis per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 92.1 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Martigny ist der Hauptort des gleichnamigen Bezirkes im Kanton Wallis. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von knapp 25 km². Martigny ist nach Sion die zweitgrösste Stadt im Kanton Wallis und wird als Agglomerationskerngemeinde (Kernstadt) definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. Die Agglomeration Martigny umfasst rund 20'470 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 14'000 Beschäftigte (inklusive Stadt Martigny). Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Martigny die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Martigny Anspruch auf zwei bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Martigny drei bediente Zugangspunkte an. Zwei davon, die Poststelle Martigny 1 und Martigny 2 Bourg (bzw. die geplante Postagentur im Quartier Bourg) befinden sich in der Stadt Martigny. Der dritte bediente Zugangspunkt ist die Postagentur in Martigny-Croix (Gemeinde Martigny-Combe). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).
6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 23. April 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

7. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Postfiliale Martigny 1 ist ungefähr 1.5 km von der Poststelle Martigny 2 Bourg entfernt. Die Reisezeit zwischen den beiden Poststellen beträgt mit dem Bus und inkl. der erforderlichen Fussmärsche zehn Minuten. Es gibt zwei Busverbindungen pro Stunde. Mit dem PKW dauert die Fahrt vier Minuten.
8. Die Stadt machte in ihrer Eingabe geltend, dass das Gebäude, in dem sich die Poststelle befindet, ideal gelegen und für die Bedürfnisse der Post errichtet worden sei. Die Poststelle Martigny 2 Bourg sei deutlich besser zugänglich als die Poststelle Martigny 1. Die steigenden Volumen der Poststelle würden belegen, dass sich das Quartier Bourg in Entwicklung befinde und die Bevölkerungszahlen steigen. Zudem würde eine Änderung der Verkehrsführung auf der Rue du Bourg zur Folge haben, dass die Postagentur für Automobilisten schwerer zugänglich sei als heute. Tatsächlich ergibt sich aus dem Dossier der Post, dass die Poststelle Martigny 2 Bourg von Automobilisten sehr gut erreicht werden kann. Doch gibt es auch hinter der Poststelle Martigny 1 zahlreiche Parkplätze. Zudem befindet sich in der Nähe, beim Coop, ein unterirdisches Parking. Die designierte Postagentur im Lebensmittelgeschäft PAM 13 Etoiles liegt nur 200 m von der Poststelle Martigny 2 Bourg entfernt. Sie ist ebenerdig zugänglich. Die Tür muss von Hand geöffnet werden. Vor der designierten Postagentur gibt es Parkplätze. Die Postagentur kann mit dem öffentlichen Verkehr mit einem Fussweg von ca. einer Minute ab der Bushaltestelle erreicht werden. Die Postagentur soll zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle Martigny 2 Bourg (51.5 Std. im Vergleich zu 32 Std. pro Woche).
9. Die Post legt den Gemeinden im Dialogverfahren regelmässig die Volumen der Poststelle der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung des Nutzungsrückganges können für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen. Die Stadt Martigny argumentiert, dass die Volumen der Poststelle Martigny 2 Bourg steigen. Tatsächlich sind die Volumen bei den Briefen und den Paketen in der Vergleichsperiode 2010-2017 gestiegen. Die PostCom versteht, dass die Stadt Martigny aufgrund dieser Zahlen den von der Post geltende gemachten Handlungsbedarf nicht nachvollziehen kann. Indessen orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für das Poststellen- und Postagenturennetz nicht an der Wirtschaftlichkeit von Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Aus dieser Sicht ist nachvollziehbar, dass die Post unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht zwei Poststellen betreiben will, die nur 1.5 km auseinander liegen, sondern aufgrund der heutigen Gegebenheiten eine Kombination von einer Poststelle mit einer Postagentur bevorzugt. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Im Quartier Bourg soll eine Postagentur mit Bedientheke betrieben werden. Das bedeutet, dass die Postkundschaft an einem Schalter bedient wird. Mit der Bedientheke trägt die Post den Volumen der Poststelle Martigny 2 Bourg Rechnung. Zur Verbesserung der Diskretion in der Postagentur wird der Post aber empfohlen, beim Bedienschalter nach Möglichkeit ein Schild aufzustellen, das die wartende Kundschaft zur Wahrung eines Abstandes auffordert. Die PostCom kann im Übrigen die Wirtschaftlichkeit von Poststellen nicht überprüfen. Prüfkriterien für die PostCom sind nach Art. 34

Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat sowie die genügende Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

Regionale Zusammenhänge

10. Die Stadt Martigny argumentiert, dass die Poststelle Martigny 2 Bourg auch die Nachbargemeinden (namentlich die Pendler aus Bovernier, Martigny-Combe und Vollèges sowie die Pendler aus dem Vallée d'Entremont und dem Vallée de Bagnes) versorge. Der Zugang zur Poststelle Martigny 2 Bourg sei von den Nachbargemeinden aus einfacher als der Zugang zur Poststelle Martigny 1. Aus Sicht der Stadt Martigny wird durch Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur der Service public spürbar abgebaut. Die Bevölkerung könne nicht mehr von Postdienstleistungen in einer Poststelle in der Nähe mit grosszügigen Parkierungsmöglichkeiten profitieren, ohne die Ortschaft zu betreten.

Die Funktion, welche die Poststelle Martigny 2 Bourg für die Versorgung der Nachbargemeinden erfüllt, ist eine regionale Besonderheit. Insbesondere für die Ortschaften in der Nachbarschaft, die mit einem Hausservice versorgt werden oder die Haushalte, die avisierte Sendungen abholen müssen, kann die Umwandlung einer Poststelle in eine Postagentur auch Vorteile bieten. Ob die Vor- oder Nachteile der Ersatzlösung überwiegen, können letztlich nur die Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort bzw. die Exekutiven der betroffenen Gemeinden entscheiden. Die Post hat allen Behörden der betroffenen Nachbargemeinden einen Dialog angeboten. Die Behörden der betroffenen Nachbargemeinden haben auf die Anrufung der PostCom verzichtet. Die PostCom respektiert den zwischen der Post und den umliegenden Gemeinden gefundenen Konsens und geht davon aus, dass die Ersatzlösung, d.h. die Postagentur im Lebensmittelladen 13 Etoiles PAM des Quartiers Bourg, den Bedürfnissen der umliegenden Gemeinden genügend Rechnung trägt (vgl. dazu auch Ziff. III 4 der Empfehlung 17/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Melchnau). Soweit es um die Versorgung der Nachbargemeinden geht, hat die Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

Zusammenfassende Beurteilung

11. Die Post erfüllt auch nach der Umwandlung der Poststelle Martigny 2 Bourg in eine Postagentur alle Vorgaben der VPG an die Erreichbarkeit. In einer Distanz von nur 1.5 km Entfernung befindet sich die grössere und deutlich besser frequentierte Poststelle Martigny 1. Mit der Einführung einer Postagentur mit Bedientheke trägt die Post den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner des Quartiers Bourg genügend Rechnung. Zur Verbesserung der Diskretion in der Postagentur wird der Post aber empfohlen, beim Bedienschalter nach Möglichkeit ein Schild aufzustellen, das die wartende Kundschaft zur Wahrung eines Abstandes auffordert.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Ville de Martigny, Greffe municipal, Hôtel de Ville, Case postale 176, 1920 Martigny 1
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie, de l'énergie et du territoire, Place de la Planta 3, 1950 Sion

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. April 2020 „Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Martigny-Bourg (VS)“

Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Martigny (VS): position de l'OFCOM du 23 avril 2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Martigny 2 Bourg (canton du Valais) par une agence postale.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation de l'office de poste. De manière générale, il convient de relever que le remplacement d'un office de poste par une agence peut, selon la région concernée, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, du moins pour certains ménages.

Pour éviter une restriction de l'offre dans les régions ne disposant que d'une agence, la Poste est légalement tenue de proposer les services de paiement en espèces au domicile du client ou d'une autre manière appropriée (art. 44, al. 1^{bis}, OPO). Dans ce cas, la Poste propose également, sur une base volontaire, des services de versement en espèces au domicile du client. En combinaison avec l'offre de versement en espèces dans les agences, toutes les prestations de paiement en espèces sont donc assurées.

Référence: 383/1000345032

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton du Valais étaient accessibles à 94.7 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste

Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2020-04-21 (mit
Zeitstempel)